

**Antrag auf Leistungen für Bildung und Teilhabe
- Schulbedarf -**nach § 34 Abs. 1 und 6 SGB XII, § 28 Abs. 1 und 6 SGB II, § 2 AsylLG
i.V.m. § 34 Abs. 6 SGB XII, WOGG und KIZ

Neuantrag

Folgeantrag

Füllen Sie diesen Antrag bitte (ohne die grau unterlegten Felder) in Druckbuchstaben aus. Bitte beachten Sie die "Hinweise zum Ausfüllen des Antrages auf Leistungen für Bildung und Teilhabe" auf der Rückseite.

Ich beziehe folgende Sozialleistungen:		Aktenzeichen: <i>Bitte unbedingt angeben!</i>
Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz vom LRA Altenburger Land	WG.Nr:	
Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz von Stadt Altenburg	WG.Nr:	
Kindergeldzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz von der Familienkasse	KG.Nr:	

Persönliche Daten des Antragstellers / der Antragstellerin (ggf. gesetzl. Vertreter)

Name, Vorname	Geburtsdatum
Anschrift	Telefon

Für das Kind

Name, Vorname	Geburtsdatum	
Name der Schule/Einrichtung	Anschrift der Schule/Einrichtung	Klasse

Der Antrag wird für das Schulhalbjahr ab August gestellt.**Der Antrag wird für das Schulhalbjahr ab Februar gestellt.****Die Bescheinigung der Schule ist vorzulegen (Schulbescheinigung).**

Für die Überweisung des Zuschusses geben Sie bitte Ihre Bankverbindung an:

Name der Bank/Kreditinstitut	IBAN	BIC
------------------------------	------	-----

Ich bestätige die Richtigkeit der vorstehenden Angaben.

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller/in
bzw. gesetzlicher Vertreter**Hinweis:**

Die Daten unterliegen dem Sozialgeheimnis (vgl. auch Kapitel 18 des Merkblattes). Ihre Angaben werden aufgrund der §§ 60 - 65 Erstes Sozialgesetzbuch (SGB I) und der §§ 67 a, b, c Zehntes Sozialgesetzbuch (SGB X) für die Leistungen nach dem SGB II und SGB XII erhoben. Mit einer Übermittlung der Angaben an Leistungserbringer und an die Stellen, die sie zur rechtmäßigen Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben benötigen, erkläre ich mich einverstanden.

Informationsblatt Bildungspaket Schulbedarf

für Empfänger von Sozialleistungen nach dem SGB II, SGB XII, WOGG und KIZ

Ab 01.01.2011 werden bei Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen neben ihrem monatlichen Regelbedarf Leistungen für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft berücksichtigt. Die Leistungen werden auch für Kinder von Geringverdienern gewährt, wenn durch die Leistung des Bildungs- und Teilhabepakets ein Anspruch ausgelöst wird. Hierzu zählen auch die Ausstattung mit **persönlichem Schulbedarf** zu Beginn eines Schulhalbjahres.

1. Wer hat Anspruch (§ 34 Abs. 1 und 6 SGB XII, § 28 Abs. 1 und 6 SGB II und § 2 AsylLG i.V.m. § 34 Abs. 6 SGB XII)

Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, die in einer Bedarfsgemeinschaft leben, die Empfänger von Wohngeld oder einen Kinderzuschlag ist.
Schülerinnen und Schüler, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und jünger als 25 Jahre sind. Berufsschüler, die eine Ausbildungsvergütung erhalten, sind von der Leistung ausgeschlossen.

2. Wo ist der Antrag zu stellen? Welche Unterlagen sind erforderlich?

Die Leistung wird auf Antrag erbracht. Es ist eine vorherige Antragstellung erforderlich.
Antragsformulare sind im Jobcenter Altenburger Land erhältlich.

Der Antrag kann persönlich im Jobcenter Altenburger Land abgegeben werden oder er ist zu richten an das:

Jobcenter Altenburger Land
Fabrikstraße 30
04600 Altenburg

3. Was gehört zum persönlichem Schulbedarf

Zum persönlichen Schulbedarf gehören neben der Schultasche und dem Sportzeug auch Schreib-, Rechen- und Zeichenmaterialien, wie z. B. Füller, Malstifte, Zirkel, Geodreieck und Radiergummi.
Diese Leistung erhalten Schülerinnen und Schüler zusätzlich zu ihrem Regelbedarf zur Beschaffung der benötigten Schulausstattung zu Beginn eines Schulhalbjahres. Ausgaben für Verbrauchsmaterialien, die regelmäßig nachgekauft werden müssen, z. B. Hefte, Bleistifte und Tinte, sind mit aus der monatlichen Regelleistung zu bestreiten.

4. Wie wird die Leistung gewährt?

Für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf werden bei Schülerinnen und Schülern 70 Euro zum 1. August und 30 Euro zum 1. Februar eines jeden Schuljahres berücksichtigt. (Ausnahme 2011: einmalig zum 1. August 70 Euro)

5. Was ist zu beachten?

Auf Verlangen ist ein Nachweis über den Schulbesuch vorzulegen (Schulbescheinigung).
Da es sich um eine zweckbestimmte Geldleistung handelt, kann das Jobcenter Altenburger Land Nachweise über die Verwendung verlangen.

Bitte bewahren Sie daher die **Kassenbelege** auf.